

§ 5 MedienBTMstrPrV — Prüfungsteil „Projektmanagement“

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister Medienproduktion Bild und Ton und Geprüfte Meisterin Medienproduktion Bild und Ton

Historische Fassung: Stand 10.01.2020 bis 28.09.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Im Prüfungsteil „Projektmanagement“ soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe Projektaufgaben selbstständig erfassen, darstellen, beurteilen und lösen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Projektvorbereitung:
 - a) Erarbeiten, Vervollständigen oder Prüfen von Projektkalkulationen,
 - b) Ermitteln des Personal- und Materialaufwands inklusive der notwendigen Ausstattung,
 - c) Festlegen und Beschaffen der geeigneten Produktionstechnik,
 - d) Dokumentieren des geplanten Workflows und des zugehörigen Zeitplans,
 - e) Planen von sicherheits- und qualitätswirksamen Aktivitäten,
 - f) Bewerten von Projektalternativen,
 - g) Festlegen des Einsatzes von Archivmaterial,
 - h) Einhaltung von Urheber- und Verwertungsrechten sicherstellen;
2. Projektrealisation:
 - a) Zusammenstellen und Disponieren geeigneter Produktionsteams,
 - b) Unterweisen des internen und externen Personals,
 - c) Planen und Disponieren des Material- und Technikeinsatzes,
 - d) Inbetriebnehmen von Produktionssystemen,
 - e) Organisieren des Datenmanagements,
 - f) Gewährleisten der Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes,
 - g) Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Zwischenpräsentationen und Kundengesprächen,
 - h) Nachkalkulieren und Einarbeiten von Änderungen,
 - i) Anwenden von Controllinginstrumenten zur Überwachung von Budgets, Terminen und Qualitätszielen,
 - j) Vorhalten von Havarielösungen;
3. Projektabschluss:
 - a) Durchführen von Projektabnahmen,
 - b) Prüfen der Nachkalkulation und Veranlassen der Rechnungslegung,
 - c) Sicherstellen der Aufbereitung, Verwaltung und Archivierung von produziertem Material,
 - d) Überprüfen der Beachtung von Urheber-, Verwertungs- und Persönlichkeitsrechten,
 - e) Kontrolle der Wartung und Pflege der Technik,
 - f) Einleiten von Maßnahmen der Schadensabwicklung.

(2) Zum Nachweis der Befähigung ist eine mehrteilige schriftliche Situationsaufgabe, die aus praktischen Handlungssituationen abgeleitet und unter Verwendung praxisüblicher Dokumente und Beispiele zu stellen ist, zu bearbeiten. Dabei sollen praxisübliche Dokumente erstellt werden. Die Bearbeitungsdauer soll mindestens 270 Minuten und nicht mehr als fünf Stunden betragen.

(3) Ausgehend von der mehrteiligen schriftlichen Situationsaufgabe soll die zu prüfende Person in einem Fachgespräch Lösungsansätze für die Situationsaufgabe präsentieren und begründen und deren Grundlagen mit dem Prüfungsausschuss erörtern. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren. Die Präsentation

soll möglichst unter Nutzung von Präsentationstechniken erfolgen. Das Fachgespräch soll für die zu prüfende Person höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen.

(4) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der mehrteiligen schriftlichen Situationsaufgabe mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Zitiervorschlag: § 5 MedienBTMstrPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MedienBTMstrPrV/5>